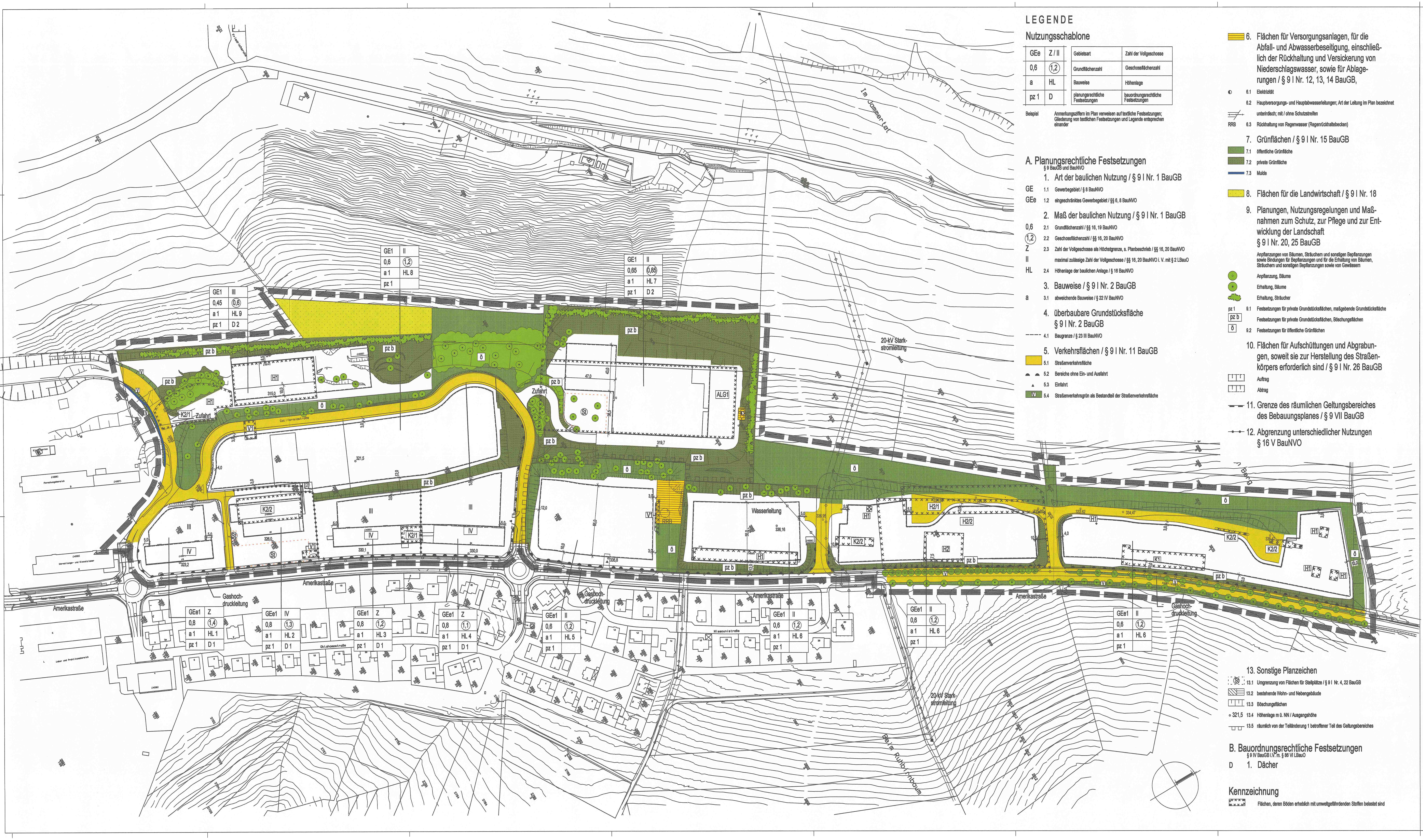

LEGENDE

Nutzungsschablone

GEe	Z / II	Gebietsart	Zahl der Vollgeschosse
0,6	(1,2)	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
a	HL	Bauweise	Höhenlage
pz 1	D	planungsrechtliche Festsetzungen	bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Beispiel — Anmerkungsziffern im Plan verweisen auf textliche Festsetzungen; Gliederung von textlichen Festsetzungen und Legende entsprechen einander

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung / § 9 I Nr. 1 BauGB
- GE — 1.1 Gewerbegebiet / § 8 BauNVO
- GEe — 1.2 eingeschränktes Gewerbegebiet / §§ 6, 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung / § 9 I Nr. 1 BauGB
- 0,6 — 2.1 Grundflächenzahl / §§ 16, 19 BauNVO
- (1,2) — 2.2 Geschossflächenzahl / §§ 16, 20 BauNVO
- Z — 2.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, s. Planbeschrieb / §§ 16, 20 BauNVO
- II — maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse / §§ 16, 20 BauNVO i. V. mit § 2 LBauO
- HL — 2.4 Höhenlage der baulichen Anlage / § 16 BauNVO

3. Bauweise / § 9 I Nr. 2 BauGB
- a — 3.1 abweichende Bauweise / § 22 IV BauNVO

4. überbaubare Grundstücksfläche § 9 I Nr. 2 BauGB
- 4.1 Baugrenze / § 23 III BauNVO

5. Verkehrsflächen / § 9 I Nr. 11 BauGB
- 5.1 Straßenverkehrsfläche
- 5.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- 5.3 Einfahrt
- V — 5.4 Straßenverkehrsgrün als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen / § 9 I Nr. 12, 13, 14 BauGB,
- 6.1 Elektrizität
- 6.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen; Art der Leitung im Plan bezeichnet
- unterirdisch; mit / ohne Schutzstreifen
- RRB — 6.3 Rückhaltung von Regenwasser (Regenrückhaltebecken)

7. Grünflächen / § 9 I Nr. 15 BauGB
- 7.1 öffentliche Grünfläche
- 7.2 private Grünfläche
- 7.3 Mulde

8. Flächen für die Landwirtschaft / § 9 I Nr. 18

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 I Nr. 20, 25 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzung, Bäume
- Erhaltung, Bäume
- Erhaltung, Sträucher
- pz 1 — 9.1 Festsetzungen für private Grundstücksflächen, maßgebende Grundstücksfläche
- pz b — Festsetzungen für private Grundstücksflächen, Böschungsflächen
- ö — 9.2 Festsetzungen für öffentliche Grünflächen

10. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind / § 9 I Nr. 26 BauGB
- Auftrag
- Abtrag

11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / § 9 VII BauGB

12. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 V BauNVO

13. Sonstige Planzeichen
- St — 13.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze / § 9 I Nr. 4, 22 BauGB
- 13.2 bestehende Wohn- und Nebengebäude
- 13.3 Böschungsflächen
- ∘ 321,5 — 13.4 Höhenlage m ü. NN / Ausgangshöhe
- 13.5 räumlich von der Teiländerung 1 betroffener Teil des Geltungsbereiches

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 IV BauGB i. V. m. § 88 VI LBauO

- D — 1. Dächer

Kennzeichnung
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 BauGB und BauNVO

1.1 **GE1** Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Bau- und Möbelmärkte sowie öffentliche Betriebe und Tankstellen gem. § 8 II Nr. 1 bzw. 3 BauNVO sind nicht, Lagerplätze und -häuser gem. § 8 II Nr. 1 sind ausnahmsweise zulässig. Ausnahmen gem. § 8 III Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes / § 1 V, VI BauNVO

1.2 **GEe1** Eingeschränkte Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bau- und Möbelmärkte sowie Lagerhäuser und -plätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen gem. § 8 II Nr. 1 - 3 sind nicht zulässig; Ausnahmen gem. § 8 III Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes / § 1 V, VI BauNVO

2.4.1 **HL1** maximale Traufhöhe in Bereich IV: 332,8 m ü. NN
Die Traufhöhe von Neu- und Anbauten in Bereich III darf nicht über der des bestehenden Gebäudes liegen.

2.4.2 **HL2** maximale Traufhöhe: 335,6 m ü. NN

2.4.3 **HL3** maximale Traufhöhe in Bereich IV: 339,0 m ü. NN
Die Traufhöhe von Neu- und Anbauten in Bereich III darf nicht über der des bestehenden Gebäudes liegen.

2.4.4 **HL4** maximale Traufhöhe in Bereich IV: 339,9 m ü. NN
Die Traufhöhe von Neu- und Anbauten in Bereich III darf nicht über der des bestehenden Gebäudes liegen.

2.4.5 **HL5** maximale Traufhöhe: 342,8 m ü. NN

2.4.6 **HL6** maximale Traufhöhe: 7,0 m über Ausgangshöhe. Die Ausgangshöhe ist im Lageplan zu ermitteln. Sie ist das Lot von der Straßenachse zur Mitte des Gebäudegrundrisses.

2.4.7 **HL7** maximale Traufhöhe: 329,9 m ü. NN
Die Traufhöhe von Neu- und Anbauten darf nicht über der des bestehenden Gebäudes liegen.

2.4.8 **HL8** maximale Traufhöhe: 328,5 m ü. NN

2.4.9 **HL9** maximale Traufhöhe: 323,6 m ü. NN
Die Traufhöhe von Neu- und Anbauten darf nicht über der des bestehenden Gebäudes liegen.

3.1 **a 1** Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Der nach Landesrecht festgelegte Grenzabstand ist einzuhalten.

9.1 Festsetzungen für private Grundstücksflächen

pz 1 Maßgebende Grundstücksfläche (ohne Böschungen)

Erhalt
Die zum Erhalt dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen und Grünflächen sind dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Bauausführung ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Gehölzpflanzungen
Mindestens 15 % der privaten Grundstücksfläche (ohne Böschungsflächen) sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hierbei sind, zur Herstellung eines entsprechenden Vernetzungseffektes, seitliche und von der Erschließungsstraße abgewandte Grundstücksgrenzen beiderseits mindestens zweireihig anzupflanzen. Flächen hinter Einfriedungen entlang der vorderen Grundstücksgrenzen sind mit einer einreihigen Strauchreihe zu bepflanzen. Aus stadtgestalterischen und siedlungsökologischen Gründen sind auf den zu bepflanzenden Flächen Nadelgehölze sowie Nebenanlagen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze, Lagerplätze und Sichtschutzwände nicht zulässig.
Je volle 150 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen.
(Die Pflanzliste ist als Empfehlung der Begründung zu entnehmen.)

Stellplätze
Bei einreihig angeordneten Stellplätzen ist je vier Stellplätze, bei doppelreihig angeordneten je acht Stellplätze jeweils ein Baum I. Ordnung anzupflanzen.
(Die Pflanzliste ist als Empfehlung der Begründung zu entnehmen.)

pz b Böschungsflächen
Alle dargestellten Böschungen sind mit standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen.
(Die Pflanzliste ist als Empfehlung der Begründung zu entnehmen.)

9.2 **ö** Festsetzungen für öffentliche Grünflächen

Erhalt
Die zum Erhalt dargestellten Einzelbäume, Baumgruppen und Grünflächen sind dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Bauausführung ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

Gehölzpflanzungen
Auf den öffentlichen Grünflächen sind 230 Bäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Alle dargestellten Böschungen in öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen. Im Bereich bereits vorhandener Bepflanzung ist diese entsprechend zu ergänzen. (Die Pflanzliste ist als Empfehlung der Begründung zu entnehmen.)
Die jeweiligen Standorte sind vor der Ausführung mit dem zuständigen Landespfleger abzustimmen. Die Plandarstellung ist symbolisch.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung hat gezeigt, dass gesamtökologisch gesehen die Kompensation zu über 100 % erreicht wird. Dies ist in erster Linie auf den Gewinn von rund 6.3000 m² unversiegelter Fläche im ursprünglichen Plan zurückzuführen, die zudem durch Strauchpflanzungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand eine höhere Wertigkeit besitzt. Durch eine Erhöhung des Grünflächenanteils bei der Umplanung des von der Teiländerung 1 betroffenen Gebietes hat sich die Bilanzierung nochmals verbessert. Dies wird dahin gehend berücksichtigt, dass hiermit ein Ausgleich für die anstehende Beseitigung der höherwertigen Sekundärvegetation erfolgt, die sich zwischenzeitlich auf den zukünftigen Straßen- und Bauflächen entwickelt hat.
Baumpflanzungen fließen nicht in die Bilanzierung ein; sie sind der direkte Ausgleich für die entfallenen Bäume.

Die Kosten für alle Begrünungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind anteilig auf die privaten Grundstückseigentümer und die öffentliche Erschließung zu übertragen: Die privaten Flächen haben einen Anteil von 90,35 % gegenüber den öffentlichen mit 9,65 %. Die Grundstücke der Firmen "Babel und Reinhard GdbR" und "Eitel's GmbH" werden nicht in die Kostenumlage aufgenommen, da der Bestand im Wesentlichen erhalten bleibt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 IV BauGB i. V. m. § 88 VI LBauO

Dachneigungen

D1 Bereich IV: geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 50° - 60°
Bereich III: keine Dachneigung festgesetzt

D2 Dächer mit einer Neigung von 0° - 20°
Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO.

Dachformen
Im Rahmen der festgesetzten Dachneigungen sind nur Flach-, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

C. Hinweise und Empfehlungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Nr. 20 BauGB

Private Kfz-Stellplätze und Garagenvorplätze sollen in versickerungsfähiger Oberfläche ausgeführt werden.

Den Bauvorlagen sollen prüffähige Freiraumplanungen beigefügt werden, worin die festgesetzten Pflanzgebote dargestellt und beschrieben sind.

Alle öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sollen in der auf die Erschließung folgenden vegetationsfreien Zeit durchgeführt werden; die privaten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit.

Die Rückhaltung, Nutzung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist in den Bau- bzw. Umnutzungsanträgen nachzuweisen.

Zum Schutz vor Vernässung ist eine Unterkellerung in Form wasserdichter Wannen o. ä. auszubilden.

Bei geplanten Rückbaumaßnahmen von bestehenden Hallen sind folgende Punkte zu beachten:
Die Rückbauarbeiten sind von qualifizierten Fachunternehmen durchführen zu lassen. Beim Rückbau asbesthaltiger Materialien ist das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen nachzuweisen. Die beim Abbruch anfallenden Materialien sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind der Sonderabfallmanagement GmbH anzudienen. Die Bauschuttanteile, insbesondere Beton- und Mauerteile, sind zu separieren.
Beginn und Abschluss der Arbeiten sind den zuständigen Behörden rechtzeitig vorher anzuzeigen. Den Behörden ist Gelegenheit zur örtlichen Kontrolle zu geben.

Da im gesamten Gebiet latenter Kampfmittelverdacht besteht, wird empfohlen, die Fläche von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers. Kampfmittelfunde gleich welcher Art sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden, der dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Gemäß Denkmalschutzgesetz sind archäologische Funde unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Beginn beim Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Großflächige Metallverkleidungen können den Hörfunk- und Fernsehempfang beeinträchtigen. Großflächig reflektierende Strukturen sind zu vermeiden.

Außenwandflächen, soweit sie nicht aus Holz, Metall, Kunststoff, Sichtmauerwerk oder Naturstein hergestellt sind, sind mit einem hellen Verputz, Anstrich bzw. einer Verkleidung zu versehen.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf einem Flachdach ist unzulässig. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig. Werbeanlagen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Der Feuerwehr muss für die Brandbekämpfung eine ausreichende Menge an Löschwasser zur Verfügung stehen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfs richtet sich nach dem Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" des DVGW. Demnach ist für das Plangebiet eine Wassermenge von 1.600 L/min (96 m³/h) für mindestens 2 Stunden Wasserlieferung nachzuweisen. Die erforderlichen Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 100 m zu platzieren.

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende, unterirdische 20-kV Starkstromleitung ist als Hauptversorgungsleitung der Pfalzwerke Netz AG von Beeinträchtigungen jeglicher Art, in geeigneter Weise nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zu schützen. Im Nahbereich und über dieser Leitung sind die Herstellung von Bauwerken sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig.

KENNZEICHNUNG

- **V 1** Hinweis auf lokale Verunreinigung, keine wasserrechtliche Sanierungsfläche
- **H 1** Altstandort, nicht altlastenverdächtig und verträgliche Folgenutzung
- **H 2** keine schädliche Bodenveränderung; nicht altlastenverdächtig und verträgliche Folgenutzung
- **H2/1** Altablagerungsaltlast (Reg. Nr. 320 00 000 - 313); Nutzung mit Sanierung vereinbar
- **H2/2** Altablagerungsaltlast (Reg. Nr. 320 00 000 - 238); Nutzung mit Sanierung vereinbar
- **K 1** Altstandortaltlast; Nutzung mit Sanierung vereinbar
- **K2/1** wasserrechtliche Sanierungsfläche, erst nach erfolgter Sanierung nutzbar
- **K2/2** Altstandortaltlast; Fläche erst nach erfolgter Sanierung nutzbar
- **ALG1** Altablagerung (Reg. Nr. 320 00 000 - 239)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Diesem Bebauungsplan liegen nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S.47).
Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert am 08.09.2010 (GVBl., S. 280).
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 20.10.2010, (GVBl. S. 319).
Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert am 28.09.2010 (GVBl. S. 301).
Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22.06.2012 (GVBl. S. 163).
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 23.11.2011 (GVBl. 402).
Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 23.11.2011 (GVBl. S. 402).
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I; S. 1554 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I; S. 212).
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I; S 212ff).

Verfahrensübersicht / Verfahrensschritte	DATUM
Beschluss der Teiländerung 1 des Bebauungsplans ZW 97 "Westlich der Amerikastraße" im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB durch den Stadtrat	05.06.2013
Billigung des Entwurfs der Teiländerung 1 des Bebauungsplans "Westlich der Amerikastraße", einschl. der Begründung und Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs.2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und §4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)	05.06.2013
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzischer Merkur" gem. §2 Abs. 1 BauGB, mit dem Hinweis, daß die Teiländerung 1 des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.	15.06.2013
Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzischer Merkur"	15.06.2013
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)	24.06. bis 26.07.2013
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	06.06.2013
Beratung über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Stadtrats von Zweibrücken.	04.09.2013
Beschluss über den Erlass der Teiländerung 1 des Bebauungsplans ZW 97 "Westlich der Amerikastraße"	04.09.2013

Ausfertigungsvermerk

Diese Teiländerung 1 des Bebauungsplanes ZW 97 "Westlich der Amerikastraße" stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Zweibrücken, den 17.09. 2013

[Unterschrift] [Siegel: Stadt Zweibrücken]

Kurt Pirmann
- Oberbürgermeister -

Ortsübliche Bekanntmachung des Erlasses zur Teiländerung 1 des Bebauungsplanes ZW 97 in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzischer Merkur"	21. Sep. 2013
Mit der Bekanntmachung tritt die Teiländerung 1 des Bebauungsplanes ZW 97 "Westlich der Amerikastraße" in Kraft.	21. Sep. 2013

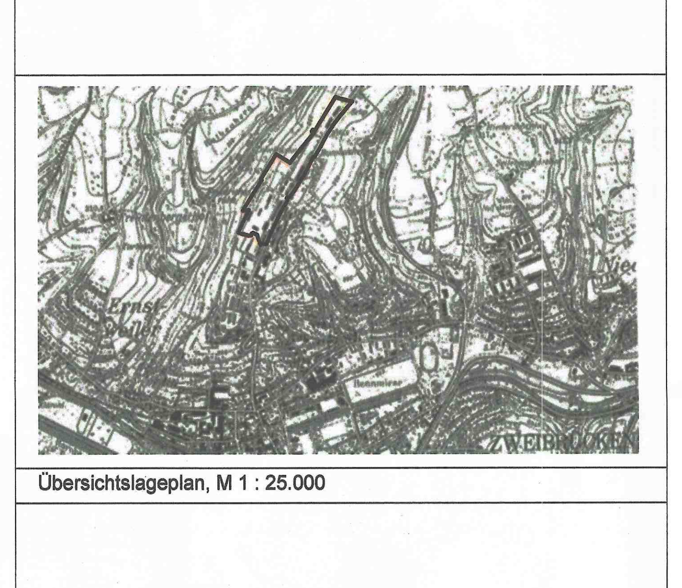

Übersichtslageplan, M 1 : 25.000

Stadt Zweibrücken

Bebauungsplan ZW 97

Westlich der Amerikastraße
Teiländerung 1

Planbezeichnung	B-Plan ZW 97 / 1
Gemarkung: Zweibrücken	
Stand:	

Projekt-Nr:	Bearbeitung:
Datum: 31.07.2013	GeWoBau GmbH Zweibrücken
Maßstab: 1:1.000	
Bearbeitet: ywe / Ab	
Gez.: ywe	Gesellschaft für Wohnen und Bauen Schloßplatz 11 66482 Zweibrücken T 06332-9296-0
Geprüft: ywe, Ab	
Änderung:	